

KLIENTEN-INFO

Neues zur steuerlichen Absetzung von Mischaufwand

Reisekosten in Verwaltung und Rechtsprechung

■ **Bisher:** Geschäftsreise mit privater Veranlassung, führte meist zum Verlust der Abzugsfähigkeit sämtlicher Reisekosten, als unschädlich galt nur ein Freizeittag. Lediglich Tagungsgebühren etc. waren abzugsfähig.

■ Anlassfall

Aufwendungen einer beruflich veranlassten Reise, mit der auch private Aktivitäten verbunden waren, wurden vom **Finanzamt** unter Berufung auf § 4 Abs. 4 EStG **zur Gänze steuerlich nicht anerkannt**, da Mehraufwendungen für **Verpflegung und Unterkunft nur** bei „**ausschließlich**“ **betrieblich** veranlassten Reisen anzuerkennen sind.

Über die **Berufung** entschied der **UFS GZ RV/0648-L** vom 13. Oktober 2010 wie folgt: Wurde die **Reise** dem Grunde nach aus einem **betrieblichen Anlass** unternommen und angesichts der sich bietenden „günstigen Gelegenheit“ ein **privater Punkt** (z.B. Besichtigung von Sehenswürdigkeiten etc.) „**mitunternommen**“, spricht dies eindeutig für eine Zulässigkeit der **anteiligen Berücksichtigung der Reisekosten**.

Über die **Amtsbeschwerde** entschied der **VwGH Zl. 2010/15/0197** vom 27. Jänner 2011 wie folgt: Bei **gemischten Reisen** ist zwischen **einwandfrei trennbaren** beruflichen und privaten **Abschnitten** zu unterscheiden, die einen **anteiligen Abzug** für den beruf-

lichen Anteil zur Folge haben und solchen mit **untrennbarer Gemengelage** (z.B. Studienreise für verschiedene Berufsgruppen) bei denen es – wie bisher – **keinen Abzug** gibt.

■ Paradigmenwechsel durch Rechtsprechung

• Gemischte Reise bei abschnittsweiser Betrachtung

– **Tages- und Nächtigungsgelder:** Der gesetzliche Terminus „**Ausschließlichkeit**“ bezieht sich auf den **einwandfrei abgrenzbaren beruflichen Anteil**, wonach auf jeden einzelnen Aufenthaltstag mit einer Normalarbeitszeit von ca. 8 Stunden abzustellen ist. Da die Tage der **Hin- und Rückfahrt** weder dem beruflichen noch privaten Bereich exakt zurechenbar

INHALT

- Neues zur steuerlichen Absetzung von Mischaufwand
- Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote
- Arbeit in den Ferien
- Wesentliche Eckpunkte im Urlaubsrecht
- Neues bei Stiftungen

| | | | | | | | |
|---------|-------|--|--|--|--|--|--|
| Gesehen | Tag: | | | | | | |
| | Name: | | | | | | |

sind (**neutrale Tage**), sind sie – andern Orts entgegen lautenden Behauptungen – **nicht absetzbar**.

– **Fahrtkosten:** Der anteilige Abzug erfolgt im Verhältnis der beruflichen zu den privaten Aufenthaltstagen.

– **Aufteilungsschlüssel:** Beispiel. Gesamte Reisedauer 14 Tage, davon 2 Reise- und 3 private Tage. Formel: $14 - 2 = 12 - 3 = 9$

$9/12 = 75\%$ ist der **betriebliche Anteil**.

• **Fremdbestimmte gemischte Reise**

Darunter ist eine vom Arbeitgeber angeordnete Dienstreise mit privaten Aktivitäten zu verstehen. Auch Km-Gelder bleiben steuerfrei, wenn ein Dienstnehmer nach einem weisungsgemäßen tagesfüllenden Dienstes, ohne Rückkehr zum Arbeitsort gleich nach Hause fährt (VwGH 27.1.2011, 2010/15/0043). Bei Selbständigen bedarf die Fremdbestimmung eines entsprechenden Nachweises (z.B. Gerichtstermin). Während **Tages- und Nächtigungsgelder** w. o. **aufzuteilen** sind, sind die **Fahrtkosten voll absetzbar**.

Zusammenfassung: Zur Vermeidung der gänzlichen Nichtanerkennung sämtlicher Reisekosten bei einer privat mitveranlassten betrieblichen / beruflichen Reise besteht nun die Möglichkeit, durch exakte **Dokumentation der betrieblichen / beruflichen Tätigkeit** während der Reise nach Tagen – unter Ausklammerung von Sonn- und Feiertagen – die Kosten im **Verhältnis** zu den privaten Aktivitäten **steuerlich geltend** zu machen. Gelingt die Argumentation, dass eine „**fremdbestimmte Reise**“ vorliegt, sind sogar die **gesamten Fahrtkosten absetzbar**.

Sonstiger Mischaufwand

Aufwendungen können für Zwecke der **Einkommenserzielung** (Betriebsausgaben / Werbungskosten) oder zur **Einkommensverwendung** erfolgen, die idR. steuerlich neutral sind. Dazu gehören insbesondere solche für den Haushalt und Unterhalt der Familienangehörigen und der Lebensführung im Allgemeinen, selbst dann, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und zur Förderung des Berufes dienen. Die aus § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2a EStG abzuleitenden Grundsätze spiegeln sich auch in der Rechtsprechung wider. Im Privatbereich ist aber zu unterscheiden zwischen dem **Kernbereich der Lebensführung** (Nahrung, Kleidung, Wohnung), der jedenfalls steuerneutral ist und den **übrigen Wirtschaftsgütern**, die nicht abzugsfähig sind, wenn der berufliche Anteil nicht objektiv feststellbar und der anteilige Abzug nicht nachprüfbar aufteilbar ist. Fehlt die einwandfrei Trennbarkeit, kann der Abzug nur dann erfolgen, wenn die Verwendung beinahe ausschließlich beruflichen Zwecken dient oder für Wirtschaftsgüter, die über die übliche Ausstattung hinausgehen (z.B. drittes Zeitungsabonnement). Ferner gibt es eine Sondergruppe von Wirtschaftsgütern bei bestimmten Berufen, wie z.B. Arbeitskleidung, Arbeitszimmer im Wohnungsverband, Aus- und Fortbildungskosten, Kfz, Telefon, PC, Notebook etc. bei denen in typisierender

Betrachtungsweise der berufliche Anteil zu ermitteln ist. Beim privaten Kfz ist das steuerfreie Km-Geld konkret bis maximal 30.000 Km p.a. begrenzt.

Angemessenheit des Aufwandes

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 b EStG dürfen betrieblich / beruflich veranlasste Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren nur insoweit abgezogen werden, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht unangemessen hoch sind. Im Gesetz sind angeführt: PKW, Kombi-Kfz, Personenluftfahrzeuge, Sport- und Luxusboote, Jagden, geknüpft Teppiche, Tapisserien und Antiquitäten. Hier erhebt sich die Frage, ob es sich um eine erschöpfende Aufzählung handelt, was die Rechtsprechung eher verneint und das entscheidende Kriterium in der Luxustangente sieht, z.B. UFS 13.10.2010 RV/0345-L/07 betreffend Damenhandtasche um € 5.100,- kein Arbeitsmittel, sondern dekoratives Accessoire zur Kleidung. Bei PKW und Kombi ist die Angemessenheitsgrenze für die Anschaffungskosten mit € 40.000,- festgelegt. Die Angemessenheitsprüfung unterbleibt gem. Rz. 4766 EStR z.B. für Fahrzeuge, die der gewerblichen Vermietung oder dem Kundenservice dienen, für Antiquitäten in einem Schlosshotel etc. ■

Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote

BGBI. I Nr.7/2011 vom 15. Februar 2011 Gleichbehandlungs-, Behinderteneinstellungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz.

BGBI. I Nr. 111/2010 Art. 103 BBG 2011, BEinstG-Kündigungsschutz.

■ Unternehmensbezogener Einkommensbericht

bei mehr als 1.000 Mitarbeitern für 2010 erstmals bis **31. Juli 2011**

mehr als 500 Mitarbeitern für 2011 im 1. Quartal **2012**
mehr als 250 Mitarbeitern für 2012 im 1. Quartal **2013**
mehr als 150 Mitarbeitern für 2013 im 1. Quartal **2014**

In der Folge ist der anonymisierte Bericht alle zwei Jahre jeweils bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres dem Betriebsrat auszuhändigen. Mangels desselben den Mitarbeitern an einem zugänglichen Ort zur Einsicht aufzulegen.

Folgende Daten sind zu erfassen:

- Anzahl der Frauen und Männer in der jeweiligen kollektivvertraglichen oder betrieblichen Verwendungsgruppe pro Verwendungsgruppenjahre.
- Angabe des Durchschnitts- oder Medianarbeitsentgelts von Männern und Frauen in der jeweiligen kollektivvertraglichen oder betrieblichen Verwendungsgruppe pro Verwendungsgruppenjahre.
- Zu berücksichtigen sind auch Zulagen und Sachbezüge, nicht aber Aufwandsersatz und Überstundenpauschalen.
- Umzurechnen sind Teilzeitbeschäftigung auf Vollzeit sowie unterjährige auf ganzjährige Beschäftigung.

Verschwiegenheitspflicht besteht **außerhalb des Betriebes** für Mitarbeiter und Betriebsratsmitglieder. Die **Verletzung** derselben ist mit Geldstrafe von **€ 360,-** sanktioniert. Innerhalb des Betriebes darf der Bericht zum Informationsaustausch sehr wohl diskutiert werden.

■ **Stellenausschreibung:** Der Verstoß gegen die seit 1. März 2011 bestehende Verpflichtung den KV-Mindestlohn anzugeben, ist im Wiederholungsfalle **ab 1. Jänner 2012** mit Strafe bis **€ 360,-** bedroht.

■ **(Sexuelle) Belästigung:** Der Mindestschadenersatz beträgt **€ 1.000,-** (bisher € 720,-).

■ **Diskriminierungsschutz** besteht für
 – **nahe stehende Personen:** Eltern, Kinder, (Ehe-) Partner, Freunde, Lehrer und Schüler. Bei Arbeitskollegen nur bei Vorliegen eines persönlichen Naheverhältnisses.
 – **Wohnraum-Suche:** Diskriminierungsfreies Inserat z.B. hinsichtlich Geschlecht, Ausländer etc.

Nachtrag zur Aussetzung des Kündigungsschutzes für Behinderte

(vgl. KI Folge 215, Februar 2011)

Gem. § 8 Abs. 6 b BeinstG können **ab 1. Jänner 2011** eingestellte **begünstigte Behinderte** (mind. 50%) **innerhalb der ersten 4 Jahre gekündigt** werden, angenommen, wenn die Feststellung der Begünstigten-eigenschaft innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, wobei während der ersten 6 Monate nur die Feststellung dieser Eigenschaft infolge eines Arbeitsunfalles diese Rechtsfolge auslöst oder der Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns erfolgt. Die Kündigung darf aber erst dann ausgesprochen werden, wenn vorher der Behindertenausschuss, nach Anhörung des Betriebsrates, der Personalvertretung, bzw. der Behindertenvertreuensperson, zugestimmt haben. ■

Arbeit in den Ferien

■ **Meldepflichten**

- **Volontäre:**
 - Ohne oder mit Taschengeld unter den Geringfügigkeitsgrenzen. Anmeldung bei der AUVA mittels aufgelegten Formulars.
 - Mit Taschengeld über den Geringfügigkeitsgrenzen bei GKK.
- **Ferialpraktikanten:**
 - Ohne oder mit Taschengeld unter den Geringfügigkeitsgrenzen. Bei Vorliegen eines Pflichtpraktikums („Echte“ Ferialpraktikanten) **keine Anmeldung** (weder bei AUVA noch GKK). Beitragslose Versicherung in der Schüler- / Studentenunfallversicherung.
 - Bei Geld- und/oder Sachbezügen und **geringfügiger Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit** besteht **Meldepflicht** zur **Teilversicherung** (UV) in Beitragsgruppe N 14

(Arbeiter) oder N 24 (Angestellte) und **über der Geringfügigkeitsgrenze** in A 1 oder D 1 (**Vollversicherung**) jeweils bei der GKK. Dauert die Beschäftigung länger als einen Monat, sind auch Beiträge zur betrieblichen Vorsorge zu leisten.

– **Sonderstatus in Gastronomie:** Dienstverhältnis mit KV-Entlohnung. Anmeldung bei GKK in A 1 oder D 1.

• **Ferialarbeiter:** Normales Dienstverhältnis. Anmeldung bei der GKK mit Kennzeichnung als Ferialarbeiter.

- **Ferialjob:**
 - **Freies Dienstverhältnis** über den Geringfügigkeitsgrenzen. Anmeldung bei GKK.
 - **Neuer Selbständiger** (Projektarbeit) keine Meldepflichtung.
- Geringfügigkeitsgrenzen 2011:** € 28,72 pro Tag, € 374,02 im Monat und € 4.488,24 im Jahr

■ **Arbeitsrechtliche Beurteilung**

- **Volontär** (neu: Trainee): Es handelt sich um eine kurzfristige gesetzlich nicht geregelte **freiwillige** unentgeltliche Tätigkeit ohne arbeitsrechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüchen, zum Erwerb praktischer Kenntnisse. Eventuell bestehende KV-Bestimmungen sind aber zu beachten. Es ist zu empfehlen am Beginn der Tätigkeit in einem „Volontariatsvertrag“ die wesentlichen Inhalte schriftlich festzuhalten. In der Gastronomie ist das Volontariat abgeschlossen.
- **Ferialpraktikanten:** Es handelt sich um ein kurzfristiges Vertragsverhältnis auch während des Jahres mit Schülern oder Studenten, die ein **Pflichtpraktikum** absolvieren, für welches kein regelmäßiges Arbeitsentgelt gebührt, keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten und meist auch kein Kollektivvertrag besteht (Echte Ferialpraktikanten). Bei persönlicher und wirtschaftlicher **Abhängigkeit** wird ein **Dienstverhältnis** begründet.
- **Ferial-Arbeiter, -Angestellte** oder **Freie Dienstnehmer** sind bei der GKK als solche anzumelden. Letztere sind einkommensteuerpflichtig.
- **Neue Selbständige** sind für die Sozialabgaben und Steuern selbst verantwortlich. Bei allen o.a. Vertragsverhältnissen ist es zweckmäßig, vor Antritt der Beschäftigung die wichtigen Eckpunkte (Arbeitszeit, Art der Beschäftigung, eventuelle Entlohnung etc.) schriftlich festzuhalten. Zweifelsfragen sollten vorher mit der GKK geklärt werden.

■ **Familienbeihilfe und „Jahresausgleich“**

Bei Kindern über 18 Jahren geht **ab 2011** bei einem Jahreseinkommen ab **€ 10.000,-** die **Familienbeihilfe verloren**. Mittels Formular **L 1** sollte eine Steuerveranlagung beantragt werden, um die eventuell einbehaltene **Lohnsteuer erstattet** bzw. in den Genuss der **Negativsteuer** zu kommen. Auch Teile der **Sozialversicherungsbeiträge** können zurückgeholt werden.

■ Erleichterter Arbeitsmarktzugang ab 1. Mai 2011

Für ausländische Studenten bestehen auf Grund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nunmehr Erleichterungen (KI Mai 2011). Für „Echte Feriapraktikanten“, wenn sie auch im Heimatland als solche anerkannt sind, besteht keine Meldepflicht bei der GKK, aufgenommen in der Gastronomie. Praktikanten aus nicht EU-Ländern sind meldepflichtig mit dem KV- bzw. ortsüblichen Entgelt. ■

Wesentliche Eckpunkte im Urlaubsrecht

■ Anspruch und Dauer

Im 1. Halbjahr bei Neueintritt entsteht er anteilig, ab dem 7. Monat besteht voller Urlaubsanspruch und zwar: Jährlich 5 Wochen (30 Werktage inkl. Samstag) und nach 25 Dienstjahren beim gleichen Arbeitgeber 6 Wochen (36 Werktage inkl. Samstag). Dies gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung und für geringfügig Beschäftigte. Laut Gesetz ist er in 2 Teilen (ein Teil mindestens 6 Werktage) zu verbrauchen, kann aber mit Zustimmung des Arbeitgebers auch mit einzelnen Tagen verbraucht werden. Ein Betriebsurlaub darf nur so lange dauern, dass der Arbeitnehmer zumindest über die Hälfte der Urlaubstage selbst entscheiden kann. Die Ablöse desurlaubes in Geld ist rechtsunwirksam.

■ Verjährung des Anspruches

Sie beginnt nach 3 Jahren. Kommt der neue Urlaub dazu, werden immer nur die älteren Urlaubstage verbraucht.

■ Anrechnungszeiten

Bei demselben Arbeitgeber sind Dienstzeiten, die nicht länger als 3 Monate unterbrochen worden sind, zusammenzurechnen. Inländische Dienstzeiten bei anderen Dienstnehmern, die mindestens 6 Monate gedauert haben, werden mit bis zu 5 Jahren, Schulzeiten bis zu 4 (ohne 9 Pflichtschuljahre) und Studienzeiten bis zu 5 Jahre angerechnet. Höchstens werden bis zu 7, mit Studienzeiten bis zu 12 Jahre angerechnet.

■ Krankheit im Urlaub

Krankheit unterbricht den Urlaub, verlängert ihn aber nicht. Bis zu 3 Tage gehen zulasten desurlaubes. Es ist unverzüglich Meldung zu erstatten. Nach Ende desurlaubes bzw. eines darüber hinaus reichenden Krankenstandes ist das Dienstverhältnis unverzüglich anzutreten und eine Krankenstandsbestätigung vorzulegen.

■ Urlaubsgeld, -zuschuss = Sonderzahlung

Der Anspruch auf den 14. Monatsbezug gründet nur auf Kollektivvertrag oder Einzelvereinbarung und nicht auf Gesetz.

■ Urlaubsentgelt = laufendes Entgelt

Gem. § 6 UrlG behält der Arbeitnehmer Anspruch auf das nach Wochen oder Monaten bemessenen regel-

mäßigen Entgeltes. Bei Akkord und leistungsbezogenen Prämien ist es nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen zu berechnen.

■ Urlaubersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub

Kommt es bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu keiner Einigung über den Verbrauch des restlichen Urlaubs, ist er für das aktuelle Urlaubsjahr aliquot aus-zuzahlen. Für offene Urlaube aus Vorjahren ist das noch offene Entgelt voll aus-zuzahlen. Für diese Zeit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Krankengeld. ■

Neues bei Stiftungen

■ Bis 30. Juni 2011 ist die Begünstigtenmeldung gem. § 5 PSG

(Info BMF-010216/0018-VI/6/2011 v. 20.4.2011) **verpflichtend** für **sämtliche Begünstigten** einer Privatstiftung, die zum **31. März 2011 bestanden** und für nach diesem Zeitpunkt Begünstigte unverzüglich – **längstens binnen 4 Wochen** – nach Entstehung der Begünstigung, ausschließlich über FinanzOnline. Betroffen sind auch gemeinnützige Privatstiftungen, nicht dagegen Versicherungsvereins-, Sparkassen-, Arbeitnehmerförderungs- und Belegschaftsbeteiligungsstiftungen. Keine Meldepflicht besteht für Zuwendungen an einen unbestimmten Personenkreis (z.B. Ausspeisungen, allgemeine Sozialdienste, Veranstaltungen etc.) und wenn € 250,- im Einzelfall nicht überstiegen werden (vgl. KI 04.2011).

■ Der **3-fache EW** als **Bemessungsgrundlage** für die **Stiftungseingangssteuer** gem. § 1 Abs. 5 letzter Satz StiftEG in der Stammfassung des BGBl I 85/2008 wurde mit BGBl I Nr. 18/2011 v. 5.4.2011 als **verfassungswidrig** aufgehoben und tritt **ab 31. Dezember 2011 außer Kraft**. Betroffen war ein Stiftungsvorgang vom 17. Oktober 2008. Die Aufhebung wirkt sich laut Fachliteratur auch auf die Änderung des Gesetzes mit BGBl I 52/2009 ab 18.6.2009 aus. Die nächste Gesetzesänderung bleibt also abzuwarten. ■

VORSCHAU

- **Fremdenrechtspaket im Überblick**
- **Auskunfterteilung durch Behörden**
- **Gruppenpraxis GmbH bei Ärzten und Zahnärzten**
- **Weitere Probleme mit EW als Bemessungsgrundlage**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.